

Wichtiger Hinweis

Der Kanton Aargau führt öffentliche Anhörungen digital als eAnhörungen durch. Diese Vorlage dient nur zur internen Ausarbeitung von Inhalten der Stellungnahme.

Die Stellungnahme selber ist digital über das "Smart Service Portal" einzureichen. Weitere Informationen dazu unter: www.ag.ch/anhörungen.

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die öffentliche Statistik (Statistikgesetz, StatG)

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 24. Mai 2022 bis am 26. August 2022.

Inhalt

Mit der Vorlage "Gesetz über die öffentliche Statistik" wird eine gesetzliche Grundlage für die öffentliche Statistik des Kantons Aargau geschaffen. Diese besteht heute nur lückenhaft beziehungsweise ist unzureichend gesetzlich normiert. Weiter werden mit der Vorlage auch moderne Methoden der Erhebung, Verarbeitung und Zurverfügungstellung von Daten ermöglicht, was den Aufwand bei den Erhebungsstellen reduziert und für die Öffentlichkeit einen Mehrwert schafft.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

**KANTON AARGAU
Departement Finanzen und Ressourcen**

Dr. Andrea R. Plüss
Leiterin Statistik Aargau
Statistik Aargau
062 835 13 01
andrea.pluess@ag.ch

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie elektronisch über das "Smart Service Portal" (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu:

Departement Finanzen und Ressourcen
Statistik Aargau
Dr. Christoph Iseli
Postfach
5001 Aarau
E-Mail: christoph.iseli@ag.ch

Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

- Privatperson
- Organisation

Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:

Name der Organisation*	Vaka – Gesundheitsverband Aargau
Vorname	Hans Urs
Nachname	Schneeberger
E-Mail	Hansurs.schneeberger@vaka.ch

* nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt

Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen
Nur zum internen Gebrauch;

Frage 1 – Normierung der öffentlichen Statistik in einem Spezialgesetz (§ 1)

Die Kantonsstatistik hat zum Ziel den Zustand und die Entwicklung aller Lebensbereiche mit gesellschaftlicher Relevanz abzubilden wie zum Beispiel Bevölkerung, Wirtschaft, Bildung, Gesundheit oder Verkehr. Damit unterstützt sie die demokratische Meinungs- und Wissensbildung und stellt objektive Führungsinformationen für die Legislative, Exekutive und Verwaltung bereit. Zudem liefert der Kanton Daten an den Bund. Während die Datenerhebung und Datenlieferung an den Bund durch das Bundesrecht definiert sind, ist die rechtliche Grundlage für die Kantonsstatistiken nur lückenhaft vorhanden. Aufgrund des Legalitätsprinzips braucht es für die Kantonsstatistiken eine entsprechende rechtliche Grundlage. Die Lücke in den rechtlichen Grundlagen soll mittels kantonalem Gesetz über die öffentliche Statistik geschlossen werden.

Siehe Kapitel 3.1 des Anhörungsberichts sowie § 1 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Erläuterungen in Kapitel 7.1 (S. 20).

Sind Sie damit einverstanden, dass für die öffentliche Statistik mit dem Statistikgesetz ein Spezialgesetz geschaffen wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen

keine Angabe

Bemerkungen:

Als Hauptmangel der vorgesehenen rechtlichen Grundlagen erscheint uns die offene Formulierung bezüglich Aufgaben der kantonalen Statistik ohne Einbettung in eine Gesamtsicht oder einen amts- und bereichsübergreifenden Gesamtplan. Nach welchen Kriterien und Konzepten die Erhebungen durchgeführt werden, lässt sich aus der Gesetzesvorlage nicht beantworten (es fehlt eine strategische Planung und Koordination). Andere Gesetze, die statistische Erhebungen zum Gegenstand haben (Bundesstatistikgesetz, Statistikgesetz z.B. des Kantons ZH, LU, SG), verpflichten die Regierung, mit einem Mehrjahresprogramm für eine offene und transparente Planung der statistischen Arbeiten zu sorgen. Die Mehrjahresprogramme müssen für jede Legislaturperiode beschlossen werden und eine Übersicht über den Stand der Statistik in den einzelnen Bereichen, Informationen zu den wichtigsten Erhebungsaktivitäten für die Planungsperiode sowie den gesamten finanziellen Aufwand enthalten. Der Bundesrat bzw. die Regierungsräte setzen damit den mittelfristigen Planungsrahmen fest.

Bezüglich Anordnungscompetenz sieht die Gesetzesvorlage keine klare Regelung vor (§ 6 und § 7) und enthält zu der generellen Delegation der Kompetenzen keine verbindlichen Grundsätze und Anforderungen, die das Statistische Amt bzw. «weitere Statistikproduzenten» bei der Ausgestaltung der Kantonsstatistik zu befolgen hätten. Unseres Erachtens müssen statistische Erhebungen grundsätzlich durch den Regierungsrat angeordnet werden (allenfalls mit Delegationsmöglichkeiten beschränkt auf Erhebungen, bei denen weder Personendaten noch personenbezogene Daten erhoben werden, sowie auf Erhebungen ohne Auskunftspflicht). Das Obligatorium der Anordnungen durch den Regierungsrat wäre einerseits ein wichtiges Element, um eine Zersplitterung zu verhindern und andererseits würde es auch dem Schutz der Befragten und der Rechtssicherheit dienen.

Aus den aufgeführten Gründen lehnen die Gesetzesvorlage strikte ab. Die Datenerhebung durch den Kanton ist heute fachspezifisch in den zuständigen Erlassen festgelegt. Mit dem neuen Statistikgesetz wird der Behörde eine Generalvollmacht für die Erhebung von Daten erteilt. Damit wird es der Behörde freigestellt, in welchen Bereichen und in welchem Umfang Daten erhoben werden. Die vaka lehnt diese Generalvollmacht entschieden ab. Die bestehende fachspezifische Regelung ist beizubehalten.

Die vaka lehnt kantonale Statistiken insbesondere in den Bereichen im Gesundheitswesen ab, in denen bereits Bundesstatistiken bestehen. Für die stationären und ambulanten Leistungserbringer (Spitäler, Kliniken, Pflegeinstitutionen, Spitex-Organisationen) bestehen bereits detaillierte öffentlich zugängliche Statistiken, die den unter Frage 1 formulierten Zweck erfüllen. Hier genannt seien beispielsweise die Krankenhausstatistik, die Medizinische Statistik, die Statistik der sozialmedizinischen Institutionen und die Spitex-Statistik (Once only Prinzip).

Die Erhebung von Daten der Leistungserbringer zu Kosten resp. Wirtschaftlichkeit und medizinischer Ergebnisqualität resp. Qualität der Leistungen mit dem Ziel, im Rahmen von Betriebsvergleichen zu veröffentlichen, ist in Art. 59a KVG und Art. 30 ff. KVV sowie Art. 49 Abs. 8 KVG geregelt. Diese Bestimmungen sind auch für Pflegeheime sinngemäss anwendbar (Art. 50 KVG). Die Zuständigkeit für die Veröffentlichung der Betriebsvergleiche zwischen Leistungserbringern zu Kosten liegt somit beim Bund (Art. 49 Abs. 8 KVG). Im Rahmen der Verpflichtung zur Veröffentlichung von schweizweiten Betriebsvergleichen zwischen Spitälern publiziert das BAG (gestützt auf Art. 9 Abs. 3 lit. a Ziffer 9 OV-EDI) beispielsweise die schweregradbereinigten Fallkosten der Leistungserbringer. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Antwort zur Frage 10 mit den Bemerkungen zu § 5 Abs. 2.

Die Zusammenarbeit mit dem Ausland wird in den Erläuterungen mit keinem Wort erwähnt. Das Bundesstatistikgesetz (BStatG) regelt bereits die internationale Kooperation auf dem Gebiet der Statistik – unseres Erachtens reicht die Auftragserteilung an den Bund vollumfänglich.

Frage 2 – Organisation der kantonalen Statistik (§§ 6 und 7)

Die statistischen Tätigkeiten des Kantons werden durch das Statistische Amt sowie durch andere öffentliche Organe des Kantons wahrgenommen. Mit einer zentralen Statistikstelle, die über einen Informationsauftrag verfügt, kann die statistische Kompetenz und die fachliche Unabhängigkeit der kantonalen Statistik besser gewährleistet werden. Sie ist deshalb einer rein dezentralen Organisation vorzuziehen. Einzelne Bundesaufgaben werden jedoch weiterhin durch dezentrale Stellen erbracht, wenn die Statistikerhebungsverordnung des Bundes konkrete Stellen zur Mitwirkung an Bundesstatistiken verpflichtet.

Siehe Kapitel 2.4 und 4.3 des Anhörungsberichts sowie §§ 6 und 7 des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Erläuterungen in Kapitel 7.1 (S. 24f.).

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale öffentliche Statistik – wie bisher – zentral durch das Statistische Amt geführt werden soll, dezentral geführte Statistiken aber weiterhin möglich sein sollen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Eine generelle Delegation der Zuständigkeit für die Kantonsstatistik an das Statistische Amt ist unseres Erachtens inakzeptabel (siehe unsere Ausführungen unter Allgemeine Bemerkungen). Die Gesetzesvorlage enthält ausserdem keine verbindlichen Grundsätze und Anforderungen, die das Statistische Amt bei der Ausgestaltung der Kantonsstatistik zu befolgen hätte (z.B. Präzisierung der Fälle für Erhebungen, Kriterien für die Anordnungen von Auskunftspflichten).

Frage 3 – Zusammenarbeit (§ 9)

Das Bundesstatistikgesetz trifft keine Regelungen zur interkantonalen Zusammenarbeit im Rahmen der selbstständigen statistischen Tätigkeiten der Kantone. Aufgrund von knappen finanziellen und personellen Ressourcen könnten in Zukunft solche interkantonalen Vereinbarungen an Bedeutung gewinnen. Dabei dürften vorab Fragen der Arbeitsteilung und der Benützung von gemeinsamen Informatikinfrastrukturen im Vordergrund stehen, womit kaum Rechte und Pflichten von Bürgerinnen und Bürgern tangiert sind.

Siehe Kapitel 2.3.1 des Anhörungsberichts sowie § 9 des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Erläuterungen in Kapitel 7.1 (S. 26).

Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat im Rahmen der bewilligten Mittel und der beschlossenen Ziele endgültig für den Abschluss von Vereinbarungen über die statistische Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Kantonen und dem Ausland zuständig ist?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Es ist nicht absehbar, dass die Vereinbarungen über die statistische Zusammenarbeit sich nur auf die Arbeitsteilung und die Benützung vom gemeinsamen Informatik-Infrastrukturen beschränken werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Rechte und Pflichten von Bürgern tangiert sein werden. Die vorgesehene Kompetenzübertragung bringt in der Praxis auch keine grosse Vereinfachung. Bezüglich der Zusammenarbeit mit dem Ausland siehe Bemerkungen zur Frage 1.

Frage 4 – Grundsätze der Datenerhebung (§§ 10 und 11)

Im Sinne einer effizienten Datennutzung und zur Reduktion des Aufwands bei den Betroffenen soll die kantonale Statistik, wenn immer möglich auf bestehende Verwaltungs- und Registerdaten zurückgreifen: Nur wenn kantonale Verwaltungs- und Registerdaten (§10) nicht vorhanden sind, sollen Daten mittels Indirekterhebungen bei öffentlichen Organen gemäss § 3 Abs. 1 lit. e erhoben werden.

Siehe Kapitel 4.4 des Anhörungsberichts sowie §§ 10 und 11 des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Erläuterungen in Kapitel 7.1 (S. 27f.).

Sind Sie mit den Grundsätzen der Datenerhebung gemäss den §§ 10 und 11 einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
 - eher einverstanden
-

- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

§ 11: Erhebungen müssten unseres Erachtens grundsätzlich nur durch Anordnung des Regierungsrates erlassen werden (siehe Ausführungen unter Allgemeine Bemerkungen)

Frage 5 – Direkterhebungen mit Auskunfts- und Mitwirkungspflicht (§§ 12 und 13)

Direkterhebungen mittels Befragungen bei natürlichen und juristischen Personen, Beobachtungen oder Messungen soll das Statistische Amt nur dann durchführen können, wenn keine Verwaltungs- und Registerdaten beim Kanton, bei den Gemeinden oder Daten bei anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen zur Verfügung stehen. Direkterhebungen sind mit Zurückhaltung durchzuführen und in Bezug auf die Anzahl und den Kreis der Befragten auf ein Mindestmass zu beschränken. Der Regierungsrat genehmigt eine allfällige Anordnung zur Auskunftserteilung und Mitwirkung.

Siehe Kapitel 4.4 des Anhörungsberichts sowie §§ 12 und 13 des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Erläuterungen in Kapitel 7.1 (S. 28f.).

Sind sie damit einverstanden, dass Direkterhebungen nur zurückhaltend erfolgen sollen und der Regierungsrat die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht bei Direkterhebungen genehmigen muss?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Wir sind gegen einen Ausbau der Pflicht zur Datenlieferung auf Stufe Kanton und plädieren für eine Eindämmung der Datenflut. Wir verweisen auf unsere Antwort auf die Frage 1 und auf unsere Bemerkungen zu § 5 Abs. 2 bei Frage 10. Bereits heute ist der administrative Aufwand erheblich und ständig zunehmend. Der Nutzen ist dagegen zweifelhaft. Es ist absolut wichtig, dass auch bei Direkterhebungen das Verhältnismässigkeitsgebot seine Beachtung findet. Dies scheint uns durch die Gesetzesvorlage nicht hinreichend sichergestellt. Unseres Erachtens geht die absolute Auskunfts- und Mitwirkungspflicht bei den öffentlichen Organen zu weit. Anordnungen mit Auskunftspflicht greifen in die Rechte nicht nur natürlichen Personen, sondern auch in die Rechte der Unternehmen und haben deshalb strengeren Anforderungen zu genügen. Siehe unsere Ausführungen unter Allgemeine Bemerkungen

Frage 6 – Datenbearbeitung (§ 18)

Um die Daten konsequenter nutzen zu können, soll das Statistische Amt für seine Aufgaben Einzeldaten aus unterschiedlichen Bereichen oder Zeitpunkten verknüpfen dürfen. Unter dieser Bedingung ist die Mehrfachnutzung von Daten möglich, was die Belastung der Datenlieferanten reduziert. Vor der Verknüpfung müssen die Personenangaben gelöscht und durch einen Identifikator ersetzt werden.

Siehe Kapitel 4.5 des Anhörungsberichts sowie § 18 des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Erläuterungen in Kapitel 7.1 (S. 33f.).

Sind Sie einverstanden, dass das Statistische Amt zur Erfüllung seiner Aufgaben Daten mehrfach nutzt und diese verknüpft, wobei es die Personenangaben durch einen Identifikator zu ersetzen hat?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

völlig einverstanden

eher einverstanden

eher dagegen

völlig dagegen

keine Angabe

Bemerkungen:

keine Bemerkungen

Frage 7 – Zweckbindung (§ 19)

A: Die öffentliche Statistik ist strikt zu trennen von den Administrativaufgaben der Verwaltung. Zu statistischen Zwecken erhobene Einzeldaten dürfen ausschliesslich für Bundes- und Kantonsstatistiken verwendet werden und fliessen nicht zurück in andere Verwaltungsstellen. Diese Zweckbindung ist zentral, da das Statistische Amt über Daten aus vielen Lebensbereichen verfügt und diese für seine Tätigkeiten verknüpfen darf.

Siehe Kapitel 4.5 des Anhörungsberichts sowie § 19 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Erläuterungen in Kapitel 7.1 (S. 35f.).

Sind Sie einverstanden, dass Einzeldaten nur für die Erstellung von Statistiken verwendet und nicht an andere Verwaltungsstellen für Administrativzwecke weitergegeben werden dürfen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

völlig einverstanden

eher einverstanden

eher dagegen

völlig dagegen

keine Angabe

B: Falls in einer Datenlieferung Fehler in den Daten festgestellt werden, gibt das Statistische Amt dies dem Datenlieferanten bekannt. Dieses Vorgehen stellt eine Ausnahme von der Zweckbindung dar und unterstützt den Datenlieferanten, in dem die Datenqualität am Ursprung verbessert werden kann.

Siehe Kapitel 2.4.3 des Anhörungsberichts sowie § 19 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Erläuterungen in Kapitel 7.1 (S. 35f.).

Sind Sie einverstanden, dass das Statistische Amt festgestellte Mängel an Daten dem zuständigen öffentlichen Organ meldet?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

völlig einverstanden

eher einverstanden

eher dagegen

völlig dagegen

keine Angabe

Bemerkungen:

Was die Mängel an Daten betrifft, ist darauf zu achten, dass das Statistische Amt keine Instanz der Qualitätskontrolle von erhobenen Daten sein darf. Es ist ausserordentlich wichtig, dass das Statistische Amt als Beratungsstelle (§ 6) grundsätzlich nur statistische Fragen zu klären hat.

Frage 8 – Weitergabe von Einzeldaten zu nicht kommerziellen Zwecken (§ 21)

Das Statistische Amt kann für nichtkommerzielle Zwecke der Forschung und Wissenschaft Einzeldaten in anonymisierter Form an Organisationen und Institutionen ausserhalb der Kantonsverwaltung weitergeben, sofern keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind. Mit den Datenempfängern ist zudem ein Datenschutzvertrag abzuschliessen, welcher sinngemäss die Pflicht zum Schutz der Daten durch organisatorische und technische Massnahmen, die Zweckbindung, das Statistikgeheimnis sowie die unentgeltliche Pflicht zur Veröffentlichung der Ergebnisse überträgt. Aufgrund der Zweckbindung (§ 19 StatG) und des Statistikgeheimnisses (§ 20 StatG) ist die Regelung restriktiver als § 19 IDAG.

Siehe § 21 des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen in Kapitel 7.1 (S. 36f.).

Sind Sie damit einverstanden, dass das Statistische Amt Einzeldaten nur unter restriktiven Bedingungen für nichtkommerzielle Zwecke der Forschung und Wissenschaft weitergeben darf?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

völlig einverstanden

eher einverstanden

eher dagegen

völlig dagegen

keine Angabe

Bemerkungen:

Mit einer Weitergabe von Einzeldaten in anonymisierter Form können wir uns einverstanden erklären. Es müsste jedoch gewährleistet werden, dass keine Rückschlüsse auch auf Unternehmen oder Betriebe gezogen werden dürfen.

Der dritte Absatz in § 21, der die Weitergabe von Adressdaten ermöglicht, ist widersprüchlich und problematisch. Einerseits darf das Statistische Amt gemäss § 16 Abs. 2 Adresslisten nur solange aufbewahren, als diese für die genannten Zwecke bearbeitet werden müssen, andererseits wird die Weitergabe dieser Daten an Dritte ermöglicht. Die im Gesundheitsbereich bestehende Geheimnissphäre geniesst den Schutz der Persönlichkeitsrechte und darf nur ganz ausnahmsweise durchbrochen werden, wenn es zu Wahrung höherer Interessen unumgänglich ist. Zudem kann es nicht Aufgabe der amtlichen Statistik sein, Daten für spezifisch private Interessen zur Verfügung zu stellen. Wir lehnen die Weitergabe von Adressdaten strikte ab.

Frage 9 – Veröffentlichungen und Verwendung (§§ 22 und 23)

Die Statistikergebnisse sind ein öffentliches Gut, das unentgeltlich, adressatengerecht, objektiv und unparteilich allen interessierten Personenkreisen zur Verfügung gestellt wird. Mit Quellenhinweisen dürfen die Ergebnisse weiterverwendet werden, jedoch kann der Regierungsrat für die Verwendung

und Weitergabe zu Erwerbszwecken durch Verordnung eine Bewilligungs- und Gebührenpflicht vorsehen.

Siehe Kapitel 4.6 des Anhörungsberichts sowie §§ 22 und 23 des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Erläuterungen in Kapitel 7.1 (S. 38f.).

Sind Sie einverstanden, dass statistische Ergebnisse als öffentliches Gut veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden und grundsätzlich mit Quellenhinweis unentgeltlich verwendet und weitergegeben werden dürfen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Der Datenschutz in der Statistik muss für alle betroffene Personen sichergestellt werden (Unternehmen müssen gleich behandelt werden wie natürliche Personen). Die Formulierung im § 22 Abs. 2 ist unseres Erachtens unpräzise und zu einschränkend. Es muss unmissverständlich formuliert werden, dass es sich dabei sowohl um einzelne natürliche als auch juristische Personen handelt.

«Weitergabe» im § 23 Abs. 3 müsste gestrichen werden, da veröffentlichte Ergebnisse nicht mehr weitergegeben werden müssen.

Frage 10 – weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen zur Anhörungsvorlage?

Grundsätzliche Bemerkungen:

Aus den obgenannten Gründen können wir uns nicht hinter dieser Gesetzesvorlage stellen. Der Eingriff in die Rechte der Personen und Unternehmen, der in dieser Vorlage vorgesehen ist, ist sehr umfassend und bedarf unseres Erachtens einer präziseren und schärferen materiellen Regelung. Die aufgrund der Gesetzesvorlage geplanten statistischen Erhebungen müssten unseres Erachtens zwingend durch den Regierungsrat angeordnet werden, und dies sowohl für Direkt- wie für Indirekterhebungen (da sie in der überwiegenden Zahl der Fälle eine systematische Beschaffung von Informationen über natürliche und juristische Personen darstellen). Der Regierungsrat müsste zudem für eine offene und transparente Planung der Kantonsstatistik sorgen und deshalb verpflichtet werden, die Kantonsstatistik mit dem Aufgaben- und Finanzplan abzustimmen mit dem Ziel die Datenerhebung auf das notwendige Mass zu beschränken.

Bemerkungen:

§ 2 Abs. 2 lit. a:

Die Kantonsstatistik sollte u.a. objektive Führungsinformationen für Legislative, Exekutive und Verwaltung bereitstellen (siehe Frage 1). Sie dient somit der Planung bzw. Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung von öffentlichen Aufgaben. Wir sind der Meinung, dass Tätigkeiten, die unter Einsatz statistischer Methoden unmittelbar der Planung, der Steuerung, der Erfüllung oder der Überprüfung öffentlicher Aufgaben dienen, öffentliche Statistiken darstellen. Der Ausschluss dieser Tätigkeiten aus dem Geltungsbereich betrachten wir als unkorrekt. Er steht zudem im Kontrast zu den nachfolgenden Bestimmungen unter § 7, so dass eine Abgrenzung kaum möglich ist. Um die

Einheitlichkeit und Rechtsicherheit zu gewährleisten, müsste die Bestimmung unseres Erachtens gestrichen werden.

§ 5 Abs. 2:

Unseres Erachtens wird mit einer Generalklausel zu viel Spielraum für die Praxis offengelassen. Wir lehnen diese Bestimmung ab. Eine Ausweitung der Kantonsstatistik auf alle Lebensbereiche ist unverhältnismässig und würde dazu führen, dass die Kosten für die Betriebe explosionsartig steigen würden. Jedoch ein unmittelbarer Nutzen, der diesen erheblichen Mehraufwand rechtfertigen würde, ist unseres Erachtens nicht ersichtlich. Im Gesundheitswesen bestehen bereits zahlreiche Meldepflichten. Eine Kantonsstatistik im Bereich Gesundheit bringt unseres Erachtens keine neuen Erkenntnisse, sondern führt nur zur Doppelspurigkeit. Die Kantonsstatistik sollte auf klar bestimmte Themen begrenzt werden.

§ 15:

Auf die zunehmende Belastung der Befragten im Zusammenhang mit der Lieferung von statistischen müsste Rücksicht genommen werden. Weshalb ausgerechnet bei Unternehmen, die auch bei Direktbefragungen zur Auskunftserteilung und zur Mitwirkung verpflichtet sein sollen, eine adäquate Vergütung ausgeschlossen wird, ist unverständlich und kontraproduktiv.

Schlussbemerkungen:

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und bitten Sie, unsere Einwände zu berücksichtigen.

Nur zum internen Gebrauch,
Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen